

2. Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

- *Durch einen Kopierfehler wurde die untenstehende durchgestrichene Passage nicht korrekt übernommen, daher noch einmal korrigiert.*
- *Verwenden Sie bitte die Dokumente aus dem 1. Hinweis zur Erstellung Ihres Angebotes.*

Frage 1:

"Ein Bieter hat folgende Frage gestellt: In den genannten Verträgen werden unter § 12 Abs. 4 des Übernahme- und Nutzungsvertrages und unter § 5 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung zwei unterschiedliche Verfahren zur Berechnung der Verwaltungsumlage beschrieben. Bitte erläutern Sie, welches Verfahren zur Berechnung der Verwaltungsumlage Anwendung findet.

Antwort 1:

Die Antwort der Vergabestelle: Zur Anwendung kommt das Verfahren nach § 5 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung. Um weitere Missverständnisse zu vermeiden, wurde der Nutzungs- und Übernahmevertrag angepasst.

Änderung von § 12 Abs. 4 Kostenregelung des Nutzungs- und Übernahmevertrages

Original:

"(4) Die Kommune erkennt für je zehn vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte die Personalkosten eines Beschäftigten (Entgeltgruppe 9b TVöD) zur generellen Absicherung der notwendigen Verwaltungsarbeiten beim Träger als Sachkosten an.

(5) Die Kostenregelungen ergeben sich im Einzelnen aus der Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG in der jeweilig gültigen Fassung.

Korrektur:

~~*"(4) Die Kommune erkennt für je zehn vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte die Personalkosten eines Beschäftigten (Entgeltgruppe 9b TVöD) zur generellen Absicherung der notwendigen Verwaltungsarbeiten beim Träger als Sachkosten an.*~~

(4) Die Kostenregelungen ergeben sich im Einzelnen aus der Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG in der jeweilig gültigen Fassung."

Freundliche Grüße
Vergabestelle